

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über das Baugesetzbuch
— Drucksachen 10/4630, 10/5027, 10/5111, 10/6166 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 34 Abs. 1 Satz 1):

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 34 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und die Erschließung gesichert ist“ durch die Worte „, die Erschließung gesichert ist, und wenn sonstige öffentliche Belange einschließlich des Umweltschutzes nicht entgegenstehen.“ zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 34 Abs. 1 Satz 2):

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 34 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Vorhaben darf keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorrufen oder ihnen ausgesetzt werden; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Orts- und Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Bonn, den 22. Oktober 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Mit der Änderung des Bundesbaugesetzes sollen die Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung verstärkt berücksichtigt werden. Diese öffentlichen Belange sollen nach dem Regierungsentwurf der Zulässigkeit eines Bauvorhabens innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht mehr entgegenstehen. Es wäre jedoch ein Widerspruch, wenn zukünftig in der Bauleitplanung Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege ver-

stärkt berücksich' gt würden, bei der Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile aber nicht mehr beachtet würden.

Zu 2.

Auch diese Änderung ist zur Sicherstellung der Belange des Umweltschutzes erforderlich. Sie entspricht dem von der Rechtsprechung geprägten „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“.